

12.08.98

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit
(Altersteilzeitzuschlagsverordnung - ATZV)****A. Zielsetzung**

Zahlung eines Zuschlags bei Altersteilzeit an Beamte und Richter auf der Grundlage des neu eingefügten § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz.

B. Lösung

Festlegung der Höhe des Zuschlags.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Die finanziellen Auswirkungen sind vom Antragsverhalten der Beamten und Richter abhängig, das im voraus nicht abgeschätzt werden kann. Es werden sich Einsparungen ergeben, soweit keine Nachbesetzung der frei gewordenen Stellenanteile erfolgt. Bei Nachbesetzungen können sich Mehrkosten ergeben.

2. Vollzugsaufwand

Geringfügige Kosten

E. Sonstige Kosten

Keine

12.08.98

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit
(Altersteilzeitzuschlagsverordnung - ATZV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 12. August 1998

031 (132) - 225 00 - AI 3/98

An den
Präsidenten des Bundesrates

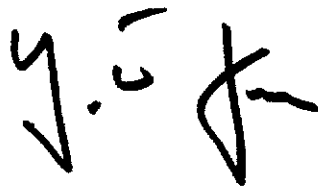
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei
Altersteilzeit (Altersteilzeitzuschlagsverordnung - ATZV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, located at the bottom of the page.

Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit

(Altersteilzeitzuschlagsverordnung - ATZV)

Vom ... 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), der durch Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom (BGBl. I S.)¹ eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Gewährung eines Altersteilzeitzuschlags

Den in § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Beamten und Richtern wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt.

§ 2

Höhe und Berechnung

(1) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen, die sich aus § 6 Abs. 1¹ des Bundesbesoldungsgesetzes ergeben, und 83 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden. Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlag-

¹ Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 – derzeit im Verkündungsverfahren.

gesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(2) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage sowie Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

(3) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 wurde der § 72b in das Bundesbeamtengesetz eingefügt. Er führt eine besondere Altersteilzeitregelung für Bundesbeamte ein, die dem Altersteilzeitgesetz entspricht.

Ziel dieser Altersteilzeit ist es, ein besonderes Personalsteuerungsinstrument zu schaffen, das auch einen arbeitsmarktpolitischen Beitrag ermöglicht.

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 enthält ferner die Ermächtigung der Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen und nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschlags zu den Dienstbezügen bei Altersteilzeit zu regeln. Diese besoldungsrechtliche Regelung gilt für alle Dienstherren. Die Verordnung regelt den Anwendungsbereich und die Höhe des Zuschlags. Sie folgt den tarifvertraglichen Regelungen für die Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und der Gemeinden und orientiert sich an den dort getroffenen Regelungen (Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998). Höhe und Berechnung des Zuschlags werden grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Tarifvertrag festgelegt.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Zur Durchführung der Verordnung wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Gewährung eines Altersteilzeitzuschlags)

Altersteilzeit ist eine besondere Form der Teilzeit; sie wird in Höhe der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt. Hierfür werden anteilige Dienstbezüge gemäß § 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz gezahlt. Die hieraus resultierenden Nettodienstbezüge werden ergänzt um einen Zuschlag, dessen Höhe in § 2 geregelt ist.

Der Geltungsbereich der Verordnung folgt den statusrechtlichen Regelungen. Sie gilt für Bundesbeamte, für die in § 72b des Bundesbeamtengesetzes die Altersteilzeit geregelt ist. Sie gilt auch in den Bereichen, in denen nach entsprechendem Landesrecht Altersteilzeit zugelassen wird. Die Länder können bei der Ausgestaltung ihrer Regelungen ihre besondere Personalstruktur und ihre Haushaltslage berücksichtigen. Sie haben einen weiten Spielraum für die statusrechtliche Ausgestaltung von Altersteilzeitregelungen. Das Bundesrecht enthält insoweit keine rechtlich bindenden Vorgaben. Die Länder können deshalb frei entscheiden, ob sie Verwaltungsbereiche von der Altersteilzeitregelung ausnehmen wollen, oder ob sie – entsprechend der tarifvertraglichen Regelung – Beamten ab dem 60. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit einräumen wollen. Aufgrund der Ergänzung des Deutschen Richtergesetzes um § 76e kann der jeweilige Landesgesetzgeber Altersteilzeit auch für Richter einführen.

Soweit ein Land die Altersteilzeit einführt, richtet sich die Zahlung des Zuschlags nach dieser bundeseinheitlichen Verordnung.

Zu § 2 (Höhe und Berechnung)

Die Höhe des Zuschlags wird ermittelt aus der Differenz zwischen 83 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die bei Vollbeschäftigung zustehen würden und den Nettodienstbezügen, die sich aus § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ergeben.

Ebenso wie bei der tarifvertraglichen Regelung werden fiktive Vollzeitnettodienstbezüge ermittelt, von denen 83 vom Hundert gezahlt werden. Grundlage für die Ermitt-

lung der Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge, in Absatz 2 abschließend definiert sind.

Diese Bruttodienstbezüge, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden, werden vermindert um die gesetzlichen Abzüge. Gesetzliche Abzüge sind die gesetzliche Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle entsprechend den auf der vorgelegten Lohnsteuerkarte eintragenen Besteuerungsmerkmalen, der Solidaritätszuschlag, dessen gesetzliche Höhe sich aus § 4 Satz 1 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 ergibt, und ein Kirchensteuerhebesatz. Letzterer wird pauschal für alle Bezügeempfänger - entsprechend den Regelungen für Arbeitnehmer - in Abzug gebracht. Freibeträge und sonstige Merkmale werden bei der Berechnung der Nettodienstbezüge nicht berücksichtigt.

Die Nettodienstbezüge (§ 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz) für die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind das tatsächliche Teilzeitbrutto vermindert um die individuellen gesetzlichen Abzüge. Freibeträge werden also berücksichtigt, nicht jedoch vom Bezügeempfänger veranlaßte Einbehalte (z.B. Bausparbeiträge, Pfändungen, Mitgliedsbeiträge).

Der Zuschlag gehört materiellrechtlich zur Besoldung im Sinne des Artikels 74a Grundgesetz. Er besteht aus Dienstbezügen im Sinne des § 1 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz. Der Zuschlag ist damit ebenfalls ein Dienstbezug und als solcher im Zusammenhang mit anderen Regelungen zu sehen.

Die Beamten und Richter müssen hiervon noch ihre Beiträge zur ergänzenden privaten Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung in derselben Höhe wie ein Vollzeitbeschäftigter zahlen. Die Höhe der Beiträge ist von einer Reihe individueller Merkmale abhängig und ist deshalb auch nur individuell zu bestimmen. Da es sich bei diesen Beiträgen nicht um gesetzliche Abzüge handelt, fließen sie auch nicht in die Berechnung des Zuschlags mit ein.

Absatz 2 definiert den Begriff Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatz 1 für diese Verordnung durch abschließende Aufzählung.

Nach Absatz 3 werden steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt. Damit wird gewährleistet, daß in Fällen der sogenannten "Blockbildung" solche Bezüge nicht wie nach § 6 Abs. 1 BBesG lediglich anteilig zustehen, sondern während der vollen Arbeitsleistung auch entsprechend dieser tatsächlichen Arbeitsleistung gezahlt werden. Insoweit wird bei den steuerfreien Bezügen von den Regelungen im Tarfbereich abgewichen. Eine weitere Abweichung ergibt sich bei den Erschwerniszulagen, diese werden – anders als im Tarfbereich – nicht in die Berechnung des Zuschlags einbezogen.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Stellungnahmen der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Der Entwurf wurde mit den Spitzenorganisationen erörtert. Sie begrüßen, daß die Bundesregierung eine einheitliche Bezahlungsregelung für die Beamten und Richter vorlegt, die in der Höhe grundsätzlich dem Tarifabschluß für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes entspricht. Sie kritisieren, daß die beschäftigungspolitische Zielsetzung der Altersteilzeit nicht deutlich wird. Zu dem sehen sie keinen sachlichen Grund für eine vom Tarifabschluß abweichende Regelung hinsichtlich der Erschwerniszulagen. Insofern fordern sie eine entsprechende Nachbesserung.

IV. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit bestimmen sich in erster Linie nach dem Antragsverhalten des betroffenen Personenkreises, das im voraus nicht abgeschätzt werden kann. Es werden sich Einsparungen ergeben, soweit keine Nachbesetzung der frei gewordenen Stellenanteile erfolgt; Mehrkosten können sich bei Nachbesetzung ergeben.

Bei der Beurteilung von Kosten muß berücksichtigt werden, daß sie sich aus dem

Bruttobetrag für die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und dem steuerfreien Zuschlag zusammensetzen. Zur Finanzierung der Altersteilzeit müssen die Dienstherrn deshalb nur durchschnittlich 70 vom Hundert der Kosten aufbringen, die für eine Vollzeitbeschäftigung anfallen würden.

Preiswirkungsklausel:

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Zur Durchführung der Verordnung wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

16.10.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit
(Altersteilzeitzuschlagsverordnung - ATZV)

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.